

Nr. 13 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 24.02.2016

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.58 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer
GV Beug, Christian
GV Clasen, André
GV Fleckner, Andreas
GV Hamann, Carsten
GV Hamer, Michael
GV Heberle, Helmut
GV Hroch, Nicole
GV Hübner, Julia
GV Maßmann, Dieter
GV Meyer, Hermann
GV Schmuck-Barkmann, Dirk
GV Dr. Seeger, Jörg
GV Vogel, Gretel
GV Wendland, Herbert
GV Wulf, Bernhard

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Biemann, Axel

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 12.02.2016 auf Mittwoch, den 24.02.2016, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 12 „Gebietsänderung mit der Stadt Kaltenkirchen“ wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Beschlussfassung: **Einstimmig**

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 12 vom 25.11.2016
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Amtsausschuss
07. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf
08. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
09. Haushalt 2016
10. Bebauungsplan Nr. 30 „Henstedter Straße/ Burgkamp“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. Einwohnerfragestunde – 2. Teil
12. Gebietsänderung mit der Stadt Kaltenkirchen - **nichtöffentlich**

Sitzungsniederschrift

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 12 vom 25.11.2015

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 12 vom 25.11.2015 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Auftaktveranstaltung der TenneT zur teilweisen Erdverkabelung der „Ostküstenleitung“; am 14.03.2016 Bürgerinformationsveranstaltung im Margarethenhoff, Kisdorf
- Erneute Nachfrage beim Kreis Segeberg nach der Zulässigkeit der Aufstellung von Gebrauchtfahrzeugen auf dem ehemaligen Raiffeisengelände
- Am 10.03.2016 Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein“ in Verbindung mit Dorfputz
- Vertrag mit der Stiftung Naturschutz zum Nutzungstausch Grundstücke „Lehmkuhlen“ ist wirksam
- Verkehrsrechtliche Anordnung im Zusammenhang mit dem Fußballturnier des SSC Phoenix am 18. und 19.06.2016
- Drachenfest 2016 am 09.07. und 10.07.2016

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Dr. Seeger: Zuständigkeit für die Umsetzung der Beschlüsse der gemeindlichen Ausschüsse; Zuständigkeit liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Amt Kisdorf in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Keine Fragen

TOP 6: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Amtsausschuss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2015 GV Christian Beug als weiteres Mitglied in den Amtsausschuss des Amtes Kisdorf gewählt (12. GV vom 25.11.2015, TOP 14). Nach den Bestimmungen der Amtsordnung und der Hauptsatzung des Amtes Kisdorf ist für jedes Amtsausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die Gemeindevertretung wählt GV Nicole Hroch als Stellvertreterin von GV Christian Beug in seiner Funktion als weiteres Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Kisdorf.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 7: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2015 ist Gemeindevertreter Andreas Fleckner als Nachfolger von Herrn Niels Offen als weiteres Mitglied der Gemeinde Kisdorf in die Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf gewählt worden (12. GV vom 25.11.2015, TOP 16). Nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Schulverbandes ist für jedes weitere Mitglied eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die Gemeindevertretung wählt WB Margot Hillebrenner als Stellvertreterin von GV Andreas Fleckner in seiner Funktion als weiteres Mitglied in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 8: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Mit Schreiben vom 10.02.2016 hat Herr Matthias Alwardt sein Mandat als Stellvertreter von Bürgermeister Reimer Wisch im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Dies macht eine Neuwahl erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt WB Jürgen Schick als Stellvertreter von Bürgermeister Reimer Wisch in seiner Funktion als Mitglied im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 9: Haushalt 2016

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat über den Haushalt 2016 beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der vorgelegten Fassung zu beschließen (1. AFinBiIP vom 08.02.2016, TOP 4). Einzelheiten können dem Vorbericht und dem Haushaltsplan entnommen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2016. Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.473.000,00 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.807.000,00 € |
| und der Jahresfehlbetrag auf | 334.000,00 € |
| 2. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.341,400,00 € |
| und der Auszahlungen auf | 4.465.400,00 € |
| 3. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 6.900,00 € |
| und der Auszahlungen auf | 123.900,00 € |
| 4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,06 Stellen |

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 10: Bebauungsplan Nr. 30 „Henstedter Straße/ Burgkamp“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Henstedter Straße/ Burgkamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (22. GV vom 12.12.2012, TOP 7). In der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.08.2013 wurde die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (2. GV vom 29.08.2013, TOP 11) beraten und in der Folge beschlossen. Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde das Architektenbüro Jänicke + Blank aus Kiel beauftragt. Für diese Planung entfällt eine Planungsanzeige und das Einholen einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung (Ziff. 2.1 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 06.02.2015 über Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz). Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt. Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.02.2015 frühzeitig an der Planung beteiligt (§ 2 Abs. 2, § 4a Abs. 1 BauGB). Die im Zuge dieser im Teilnahmeverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (= öffentliche Auslegung) wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 13.05.2014 durchgeführt. Die eingereichten Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen liegen dieser Beschlussvorlage bei.

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 mit den vom Architektenbüro Jänicke + Blank vorbereiteten Entwürfen (Satzung und Begründung) sowie mit den Planungsinhalten befasst und im Ergebnis der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen (30. BauPlanA, TOP 4). Die dabei beschlossenen Änderungen in der Begründung und der Planzeichnung werden in den zur Sitzung der Gemeindevertretung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet sein.

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft.**
- 2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 30 „Henstedter Straße/ Burgkamp“ und der Begründung in den vorliegenden Fassungen werden gebilligt.**
- 3. Die Entwürfe des Planes (Satzung) und der Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Ziffer 1 und § 13 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 16;

Beschlussfassung: 9 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion)
7 Stimmen dagegen (WKB-Fraktion, FDP-Fraktion)
0 Stimmen Enthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Keine Fragen

Vor Eintritt in die Beratung zu TOP 12 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Ende des öffentlichen Teils / nichtöffentlicher Teil wird nur an die Berechtigten übersandt.

Nr. 14 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 08.06.2016

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 21.08 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer
GV Biemann, Axel
GV Clasen, André
GV Fleckner, Andreas
GV Hamann, Carsten
GV Hamer, Michael
GV Heberle, Helmut
GV Hroch, Nicole
GV Hübner, Julia
GV Maßmann, Dieter
GV Meyer, Hermann
GV Dr. Seeger, Jörg
GV Wulf, Bernhard

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Beug, Christian
GV Schmuck-Barkmann, Dirk
GV Vogel, Gretel
GV Wendland, Herbert

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 27.05.2016 auf Mittwoch, den 08.06.2016, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 16 „Bebauungsplan Nr. 31 „Spunkissen III; hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages“ wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Beschlussfassung: **Einstimmig**

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 13 vom 24.02.2016
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in der Schulverbandsversammlung
07. 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
08. Straßenbaubeiträge
 - 8.1 Beschluss über die Straßenbaubeitragssatzung
 - 8.2 Beschluss über die Begründung zur Straßenbaubeitragssatzung
09. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
hier: Grundsatzbeschluss zur Einführung
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“
hier: Aufstellungsbeschluss
11. 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 31 „Spunkissen III“
hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss
13. Beschluss der Eröffnungsbilanz 01.01.2014
14. Widmung von Straßen und Wegen
15. Einwohnerfragestunde – 2. Teil
16. Bebauungsplan Nr. 31 „Spunkissen III“ – **nichtöffentlich**
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Sitzungsniederschrift

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 13 vom 24.02.2016

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 13 vom 24.02.2016 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausfertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Bürgermeister hat am 06.06.2016 das Breitbandforum Neumünster besucht; Zukunft der Breitbandversorgung durch Glasfaserleitungen; Einwohnerinformationsveranstaltung in Kisdorf am 29.06.2016, 19.30 Uhr

- Dialogveranstaltung zur „Ostküstenleitung“ am 02.06.2016 in Bad Oldesloe; Erdverkabelung in Kisdorf und Henstedt-Ulzburg geplant
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat bisher nicht abschließend auf Anfrage der Gemeinde zur Umsetzung der Baumaßnahme „Kreisverkehrsplatz Wessel-Kreuzung“ geantwortet
- Aktion „Obstbäume Lehmkuhlen“ erfolgreich durchgeführt; Dank an die Spender
- Gespräch mit Bürgermeister Bauer, Henstedt-Ulzburg, über Themen der nachbarschaftlichen Beziehungen geführt; Sitzung des Zusammenarbeitsausschusses Kisdorf/ Henstedt-Ulzburg am 07.07.2016
- Gespräch Bürgermeister und 1. stellv. Bürgermeister mit Vertretern des SSC Phoenix über Presseveröffentlichungen und Flyer zur Vereinsförderung durch die Gemeinde; SSC Phoenix lädt zu einem weiteren Gespräch den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden ein
- Baubeginn zur Erschließung des B-Planes Nr. 31 „Spunkissen III“ für den 15.07.2016 geplant

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Keine Fragen

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Herr Lübker: - Belastungen der Gemeinde Kisdorf aus zusätzlichem Lkw-Verkehr bei einer Ansiedlung des Netto-Marktes in Henstedt-Ulzburg; der Gemeinde Henstedt-Ulzburg liegen angeblich bisher keine konkreten Zahlen vor
- Belastungen der Gemeinde Kisdorf aus zusätzlichem Lkw-Verkehr bei der möglichen Umgemeindung von Flächen in die Stadt Kaltenkirchen; nach bisherigen Erkenntnissen ca. 10 zusätzliche Lkw-Fahrten/ Tag
- Schreiben an das Umweltministerium zur Verkehrsberuhigung; bisher noch keine Antwort

Herr Kreibich: - Beteiligung der Fraktionen am Inhalt des Schreibens an das Umweltministerium; Stellungnahmen der Fraktionen sind in das Schreiben aufgenommen worden

TOP 6: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in der Schulverbandsversammlung

Mit Schreiben vom 18.05.2016 hat Herr Andreas Lübker sein Mandat als Vertreter des Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf, Herrn Thomas Schettler, mit Wirkung vom 07.06.2016 niedergelegt.

Hierdurch wird die Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds in der Verbandsversammlung erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Michael Kracht, Naher Straße 1, als Vertreter des Mitglieds in der Verbandsversammlung des Schulverbandes im Amt Kisdorf, Herrn Thomas Schettler.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 7: 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich in seiner Sitzung am 11.04.2016 mit einer Änderung der Entschädigungssatzung befasst (3. AFinBilP vom 11.04.2016, TOP 7). Dabei hat der Ausschuss der Gemeindevertretung empfohlen, künftig auf die Zahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen zu verzichten. Für die Umsetzung der Empfehlung bedarf es einer 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung. Der Entwurf der Nachtragssatzung ist beigefügt.

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung.

Beschlussfassung:

12 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, SPD-Fraktion)

1 Stimme dagegen (FDP-Fraktion)

TOP 8: Straßenbaubeiträge

8.1 Beschluss über die Straßenbaubeitragssatzung

Gemäß § 76 Gemeindeordnung haben Gemeinden ihre Ausgaben zunächst durch Entgelte für ihre erbrachten Leistungen und erst danach aus Steuern zu finanzieren. Der Innenminister als oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat die Gemeinden darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Vorschrift nach seiner Rechtsauffassung die Gemeinden zur Erhebung u. a. von Straßenbaubeiträgen verpflichtet sind.

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen dient in erster Linie der Finanzierung von investiven Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen. Das Kommunalabgabengesetz sieht alternativ die Erhebung von einmaligen Beiträgen oder wiederkehrenden Beiträgen vor. Der damalige Ausschuss für Finanzen und Prüfung der Jahresrechnung hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, wiederkehrende Straßenbaubeiträge zu erheben und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Satzung hierfür zu erstellen (6. AFinPJR vom 12.05.2014, TOP 5).

Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden die Kosten aller Baumaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Abrechnungsgebiet anteilig auf alle Grundstückseigentümer verteilt. Die Satzung sieht alternativ eine jährliche Abrechnung der Investitionsaufwendungen vor oder die Abrechnung über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren. Hierauf können jeweils Vorauszahlungen erhoben werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung/ wiederkehrende Beiträge) zu beschließen (2. AFinBiIP vom 29.02.2016, TOP 5). Der Satzungstext ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in digitaler Form übersandt worden. Auf eine erneute Zustellung wird daher verzichtet.

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung/ wiederkehrende Beiträge).

Beschlussfassung: Einstimmig

8.2 Beschluss über die Begründung zur Straßenbaubeitragssatzung

Nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 und 3 Kommunalabgabengesetz fällt die Gemeinde die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets die Gemeinde Verkehrsanlagen einzelner, von einander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt.

Bei der Bildung der Abrechnungsgebiete war insbesondere der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014 zu beachten. Hiernach setzt die Bildung eines Abrechnungsgebiets voraus, dass die Straßen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind in der Gemeinde Kisdorf nicht gegeben, so dass zwei Abrechnungsgebiete zu bilden sind:

Abrechnungsgebiet 1: - Kisdorf-West

Abrechnungsgebiet 2: - Kisdorf-Ost

Die Abrechnungsgebiete sind in § 2 Abs. 1 der vorgelegten Satzung festgelegt. Der Begründung ist ein Lageplan beigelegt, aus dem parzellenscharf die Zuordnung der Grundstücke zu den Abrechnungsgebieten erkennbar ist.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung empfiehlt der Gemeindevertretung, die Begründung zur Straßenbaubeitragssatzung zu beschließen (2. AFinBiIP vom 29.02.2016, TOP 5). Der Text der Begründung einschließlich des Lageplanes ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in digitaler Form übersandt worden. Auf eine erneute Zustellung wird daher verzichtet.

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Begründung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung/ wiederkehrende Beiträge).

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 9: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
hier: Grundsatzbeschluss zur Einführung

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein sind gem. § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) berechtigt, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, soweit sie nicht dem Land vorbehalten sind. Gegenstand einer solchen Steuer kann auch das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet sein. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung oder seiner Familienmitglieder und Angehörigen verfügen kann. Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresmietwert der Zweitwohnung, der der hochgerechneten Jahresrohmiete nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes entspricht. In den schleswig-holsteinischen Gemeinden und Städten in denen die Zweitwohnungssteuer erhoben wird, wird auf den ermittelten Jahresmietwert eine Steuer in Höhe von 6,6% bis 15,4% erhoben.

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung empfiehlt der Gemeindevertretung, die Erhebung der Zweitwohnungssteuer grundsätzlich einzuführen (3. AFinBilP vom 11.04.2016, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung einer Zweitwohnungssteuer. Die Verwaltung wird beauftragt, den Erlass einer entsprechenden Satzung vorzubereiten.

Beschlussfassung:

12 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, WKB-Fraktion)

1 Stimme Enthaltung (FDP-Fraktion)

Vor Eintritt in die Beratung zu TOP 10 übergibt Bürgermeister Wisch die Sitzungsleitung an 1. stellv. Bürgermeister Hamer und verlässt den Sitzungsraum.

TOP 10: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“
hier: Aufstellungsbeschluss

Bei dem Bebauungsplan Nr. 4 „Köhlertwiete“ handelt es sich um einen sogenannten qualifizierten Bebauungsplan. Dieser Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl 0,3, Geschossflächenzahl 0,5 und Eingeschossigkeit) und zur Baugestaltung (Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung von 25° bis 45°). Je nach Grundstück kann innerhalb des Plangebietes ein Einzel- oder ein Doppelhaus errichtet werden.

Der Eigentümer des Grundstückes Köhlertwiete Nr. 5 beabsichtigt nunmehr eine Doppelhausbebauung. Der Bebauungsplan Nr. 4 lässt auf diesem Baugrundstück keine Doppelhausbebauung zu, da hierfür nur eine Einzelhausbebauung festgesetzt ist. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans käme nicht infrage, da es sich bei der anzuwendenden Bauweise um einen Grundzug der Planung handelt.

Anlässlich des hierfür eingereichten Antrages auf Änderung des Bebauungsplanes hat sich der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2016 mit diesem Bauantrag und dem entgegenstehenden Bebauungsplan befasst und der Gemeindevertretung im Ergebnis die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“ empfohlen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Köhlertwiete Nr. 5, da die Gemeinde eine Doppelhausbebauung städtebaulich für vertretbar hält und bei den benachbarten Wohnhäusern keinen Bedarf einer Doppelhausbebauung sieht. Mit dieser Planung soll dabei der Kreis Segeberg beauftragt werden (34. BauPlanA vom 19.04.2016, TOP 7).

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung (Nachverdichtung bzw. andere Maßnahme der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden (hier empfohlen). Auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen hier vor, da die ggf. zusätzlich entstehende Grundfläche unter dem Schwellenwert von 20.000 m² liegen wird, kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet werden soll und keine Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten (Natura 2000 Flächen – FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet) vorliegen. Im beschleunigten Verfahren entfallen insbesondere die Umweltprüfung und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus auch von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und einer frühzeitigen Behördenbeteiligung absehen. In Absprache mit dem Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses soll auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine frühzeitige Behördenbeteiligung verzichtet werden.

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist hier unzulässig, da mit der beabsichtigten Änderung ein Grundzug der bisherigen Planung berührt ist.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird voraussichtlich insgesamt ca. 3.000,00 € kosten (grobe Schätzung). Im Haushalt 2016 sind für neue Planungen 1.500,00 € veranschlagt worden, so dass entsprechend den möglichen Zahlungsfälligkeiten ausreichend Mittel vorhanden sind. Zudem hat der Antragsteller bereits seine Bereitschaft signalisiert, die anfallenden Planungskosten zu übernehmen. Für die Folgejahre werden die erforderlichen Mittel entsprechend eingeplant

1. Für die in der Anlage dargestellten Fläche (Köhlertwiete Nr. 5, siehe Anlage) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Ziel der Planung ist die ergänzende Zulassung einer Doppelhausbebauung auf dem Grundstück Köhlertwiete Nr. 5.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist zusammen mit den zusätzlichen Hinweisen für das beschleunigte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13a Abs. 3 BauGB).
3. Für diese Planung ist mit dem Bauherrn ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.
4. Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages wird der Kreis Segeberg – Fachbereich Räumliche Planung und Entwicklung – mit der Planung beauftragt.
5. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13a Abs. 2, Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB).
6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt in Anwendung der §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung und parallele Behördenbeteiligung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 12;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Bürgermeister Reimer Wisch von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 11: 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfstraße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.10.2015 die Aufstellung der 1. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (11. GV vom 01.10.2015, TOP 8). Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde der Kreis Segeberg beauftragt. Für diese Planung entfallen eine Planungsanzeige und das Einholen einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung (Ziffer 2.1 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 06.02.2015 über Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz). Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt. Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 23.03.2016 frühzeitig an der Planung beteiligt (§ 2 Abs. 2, § 4a Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (= öffentliche Auslegung) wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 17.05.2016 durchgeführt. Im Zuge dieser Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2016 mit den vom Kreis Segeberg vorbereiteten Entwürfen (Satzung und Begründung) sowie mit den Planungsinhalten befasst und im Ergebnis der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen (35. BauPlanA, TOP 6).

1. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht worden sind.
2. Die Entwürfe der 1. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße“ und der Begründung in den vorliegenden Fassungen werden gebilligt.

- 3. Die Entwürfe des Planes (Satzung) und der Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Ziffer 1 und § 13 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **17**

davon anwesend: **12**;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Bürgermeister Reimer Wisch von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Vor Eintritt in die Beratung zu TOP 12 übernimmt Bürgermeister Wisch die Sitzungsleitung.

TOP 12: Bebauungsplan Nr. 31 „Spunkkissen III“

hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss

Die von der Gemeindevertretung beschlossene öffentliche Auslegung des Planentwurfes, der dazu gehörenden Begründung sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (12. GV vom 25.11.2015, TOP 20) erfolgte in der Zeit vom 18.02.2016 bis zum 18.03.2016, die Behörden wurden parallel hierzu mit Schreiben vom 02.02.2016 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen durch die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist jeweils mitzuteilen.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.05.2016 mit allen nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen befasst, diese geprüft und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Die Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt und werden in die zur Sitzung der Gemeindevertretung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet sein. Hinsichtlich der Planunterlagen zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurden die Planunterlagen an zwei Stellen redaktionell geändert. Die erste Änderung der Planunterlagen betrifft die Knickanlage zur Straße Ton Hogenbargen, welcher in der Satzung nun als zu erhaltender Knick nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden ist. Die zweite Änderung der Planunterlagen besagt, dass das Maß im Bereich der Verkehrsflächen in allen Kurvenbereichen in Höhe von 5,00 m nicht unterschritten werden darf. Diese Änderung wurde in der Begründung ergänzt. Der Bebauungsplan Nr. 31 „Spunkkissen III“ selbst hat damit die Satzungsreife erlangt. Der Planungsausschuss hat der Gemeindevertretung den Satzungsbeschluss empfohlen (35. BauPlanA vom 17.05.2016, TOP 5).

- 1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Spunkkissen III“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.**
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 31 „Spunkkissen III“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
- 3. Die Begründung wird in der ebenfalls vorliegenden Fassung gebilligt.**
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Spunkkissen III“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan Nr. 31 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Den Planunterlagen ist zu diesem Zeitpunkt die erforderliche zusammenfassende Erklärung beizufügen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **17**

davon anwesend: **13**;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13: Beschluss der Eröffnungsbilanz 01.01.2014

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kisdorf zum 01.01.2014 wurde vom Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung geprüft (4. AFinBilP vom 03.05.2016, TOP 6).

Seit dem Haushaltsjahr 2014 werden die Haushaltsplanung und die laufenden Geschäfte des Rechnungswesens nach den Vorschriften des NKHR-SH (neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Schleswig-Holstein) geführt.

Die Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung (Eigen- oder Fremdkapital) ermöglichen einen Überblick über die gesamtwirtschaftliche Situation der Gemeinde.

Die Bilanzsumme beträgt	12.705.656,33 €
Die Höhe des Eigenkapitals beträgt	8.846.478,35 €

Ergänzend zu den bestehenden Aufgaben der örtlichen Prüfung durch den Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung wurde im Vorwege die Firma KUBUS als unabhängige Dritte mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz und den gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen beauftragt.

Zur Prüfung lagen dem Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung die Bilanz mit Anhang und Anlagen, die Feststellungsbelege der Eröffnungsbilanzbuchungen, Bewertungsunterlagen und weitere Unterlagen in Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht von KUBUS vor.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich des Weiteren davon überzeugt, dass die Qualität der Prüfung der Firma KUBUS den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt.

KUBUS hat auf der Grundlage ihrer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung schließt sich den von KUBUS im Prüfbericht getroffenen Feststellungen an.

Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014, der Anhang und die die Eröffnungsbilanz erläuternden Anlagen den diesbezüglichen Rechtsvorschriften des Landes S.-H. sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Kisdorf vermitteln.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung empfiehlt der Gemeindevertretung, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 mit den erforderlichen Anlagen in der vorgelegten Form zu beschließen (4. AFinBilP vom 03.05.2016, TOP 6). Mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Bilanzprüfung ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung die Eröffnungsbilanz mit dem Prüfbericht und dem Bestätigungsvermerk der Fa. KUBUS übersandt worden. Auf eine erneute Zustellung wird daher verzichtet.

Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung und auf Vorschlag des Ausschusses für Finanzen und Bilanzprüfung die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 mit den erforderlichen Anlagen in der vorgelegten Form.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 14: Widmung von Straßen und Wegen

Die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (Wege) in der Gemeinde Kisdorf sind noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Vorgesehen ist eine Einstufung als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und als sonstige öffentlichen Straßen (Wege) nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Das Verfahren zur Straßenwidmung richtet sich nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes.

Der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz hat sich in seiner Sitzung am 12.04.2016 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung die Widmung der Gemeindestraße laut anliegender Klassifizierung vor (3. AVerkUmw vom 12.04.2016, TOP 8).

Die Gemeindevertretung beschließt, die Straßen gemäß beiliegender Klassifizierung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Festsetzung erfolgt als Gemeindestraßen und zwar Ortsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und sonstige öffentliche Straßen (Wege) nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 15: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Keine Fragen

Vor Eintritt in die Beratung zu TOP 16 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Ende des öffentlichen Teils / nichtöffentlicher Teil wird nur an die Berechtigten übersandt.

Nr. 15 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 04.10.2016

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.35 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer
GV Biemann, Axel
GV Clasen, André
GV Clasen, Günter
GV Hamann, Carsten
GV Hamer, Michael
GV Heberle, Helmut
GV Hroch, Nicole
GV Hübner, Julia
GV Maßmann, Dieter
GV Meyer, Hermann
GV Dr. Seeger, Jörg
GV Wulf, Bernhard
GV Beug, Christian
GV Schmuck-Barkmann, Dirk
GV Vogel, Gretel
GV Wendland, Herbert

Nicht stimmberechtigt:

WB Huffmeyer, Hannelore (Vors. AJuSoKuSpo)
Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 22.09.2016 auf Dienstag, den 04.10.2016, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 7 „Bekanntgabe der Fraktionssprecherin/ des Fraktionssprechers durch die Fraktion CDU“ entfällt.

Bisherige TOP 8 bis 13 werden neu TOP 7 bis 12

Beschlussfassung:

Einstimmig

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin/eines neuen Gemeindevertreters
03. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 14 vom 08.06.2016
04. Mitteilungen des Bürgermeisters
05. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
06. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
07. Neubesetzung von Ausschüssen
 - 7.1 Bau- und Planungsausschuss
 - 7.2 Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz
08. Wahl der/des 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz
09. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
10. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
11. 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße“
hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss
12. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin/eines neuen Gemeindevertreters

Herr Andreas Fleckner hat sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung Kisdorf niedergelegt. Herr Günter Clasen ist in die Gemeindevertretung nachgerückt. Herr Clasen ist bereits als Ausschussmitglied verpflichtet worden. Auf eine erneute Verpflichtung kann daher verzichtet werden.

TOP 3: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 14 vom 08.06.2016

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 14 vom 08.06.2016 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausfertigt.

TOP 4: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Verurteilt den hinterhältigen Angriff auf den Bürgermeister aus Oersdorf; die Tat stellt einen Angriff auf den Staat, die Demokratie und auf alle dar und darf nicht hingenommen werden; Solidaritätsbekundung der Bürgermeister der Gemeinden des Amtes Kisdorf, der Stadt Kaltenkirchen und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, sowie von Mitarbeitern des Amtes, viele Gemeindevertreter und Bürger am 30.09.2016; Genesungswünsche an den Bürgermeister von Oersdorf

- Nächstes Gespräch mit Vertretern des Landesbetriebes Verkehr (LBV) in Sachen „Kreisverkehrsplatz“ findet am 05.10.2016 statt
- Der geplante Gesprächstermin über Vertragsinhalte mit der Deutschen Glasfaser musste wegen Krankheit verschoben werden
- Korrektur des Wirtschaftsplanes für den Kindergarten führt zur Reduzierung des angenommenen Defizits von 104.000,00 € auf 12.300,00 €
- Verkehrsaufsicht des Kreises Segeberg ordnet Abbau der Halteverbotsschilder in der Straße „Lehmkuhlen“ an, da dort aufgrund der geringen Fahrbahnbreite bereits ein gesetzliches Halte- und Parkverbot gilt
- Erfolgreiche Durchführung des Tages der offenen Tür durch die Freiwillige Feuerwehr; großes Interesse an den Vorführungen des durch Spenden finanzierten „Rauchhauses“
- Erhöhter Platzbedarf der betreuten Grundschule „Rappelkiste“; Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport sollte mit der Schule Kisdorf über die Verfügbarkeit weiterer Räume sprechen

TOP 5: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Dr. Seeger: Zeitpunkt der angekündigten Motivationsveranstaltung der Deutschen Glasfaser; Vertrag mit der Deutschen Glasfaser bisher nicht abgeschlossen

GV Hamer: Einladungen zur Sitzung der Gemeindevertreter auch an Ausschussvorsitzende, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind; wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geprüft

TOP 6: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Herr Lübker:

- Einfluss des Kreises Segeberg auf die Höhe der Elternbeiträge in gemeindlichen Kindertagesstätten; Träger der Kindertagesstätten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Festlegung der Elternbeiträge frei
- Beteiligung von Grundstückseigentümern im Ortsteil Kisdorf-Wohld an der angekündigten Klage der Landbesitzer gegen die Verlegung von Erdkabeln; unterschiedliche Ansichten der Landeigentümer
- Änderung der Hundesteuersatzung zu Gefahrhunden erforderlich; notwendige Änderungen werden geprüft

TOP 7: Neubesetzung von Ausschüssen

Mit Schreiben vom 23.08.2016 hat Herr Andreas Fleckner sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung niedergelegt. Herr Fleckner war auch Mitglied im Bau- und Planungsausschuss und im Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz. Der bisherige wählbare Bürger Günter Clasen ist in die Gemeindevertretung nachgerückt und dadurch als gesetzliche Folge seine Mitgliedschaft in den Ausschüssen verloren. Diese Änderungen machen die Neuwahl erforderlich.

7.1 Bau- und Planungsausschuss

Die Gemeindevertretung wählt GV Günter Clasen und Herrn Klaus Richter als Mitglieder in den Bau- und Planungsausschuss.

7.2 Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz

Die Gemeindevertretung wählt GV Günter Clasen und Herrn Jürgen Vogel als Mitglieder in den Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz.

Beschlussfassung en bloc zu TOP 7.1 und TOP 7.2:

16 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, 5 Stimmen WKB-Fraktion, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion)

0 Stimmen dagegen

1 Enthaltung (WKB-Fraktion)

TOP 8: Wahl der/ des 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz

Bis zur Niederlegung seines Mandats als Gemeindevertreter war Herr Fleckner auch 2. stellvertretender Ausschussvorsitzender im Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz. Die Niederlegung des Mandats erfordert die Neuwahl für diese Funktion.

Die Gemeindevertretung wählt Jürgen Vogel zum 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 9: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bis zur Niederlegung seines Mandats als Gemeindevertreter war Herr Andreas Fleckner Vertreter von Gemeindevertreter Christian Beug als Mitglied im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Die Niederlegung erfordert die Neuwahl.

Die Gemeindevertretung wählt GV Gretel Vogel als Vertreterin von Gemeindevertreter Christian Beug in seiner Funktion als Mitglied im Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 10: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

In der Gemeinde Kisdorf gibt es zurzeit ca. 160 Nebenwohnungen. Im Hinblick auf den Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein zur Haushaltskonsolidierung und die dort genannten Empfehlungen zur Ausschöpfung von Einnahmequellen empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung der Gemeindevertretung, die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu beschließen (5. AFinBilP vom 08.08.2016, TOP 8).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Beschlussfassung:

15 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, SPD-Fraktion)

2 Stimmen dagegen (FDP-Fraktion)

0 Enthaltungen

TOP 11: 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße“
hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss

Die von der Gemeindevertretung beschlossene öffentliche Auslegung des Planentwurfes, der dazu gehörenden Begründung (14. GV vom 08.06.2016, TOP 11) erfolgte in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 18.08.2016, die Behörden wurden parallel hierzu mit Schreiben vom 11.07.2016 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen durch die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist jeweils mitzuteilen.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2016 mit allen nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen befasst, diese geprüft und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Die Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt und sind bereits in den zur Sitzung der Gemeindevertretung vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfstraße“ selbst hat damit die Satzungsreife erlangt. Der Planungsausschuss hat der Gemeindevertretung den Satzungsbeschluss empfohlen (39. BauPlanA vom 20.09.2016, TOP 6).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Aufstellungsverfahren nach § 13a Baugesetzbuch - BauGB) genehmigungsfrei. Weiterhin genügt diese Bebauungsplanänderung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfstraße“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) als Satzung.
3. Die Begründung wird in der ebenfalls vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Den Planunterlagen ist zu diesem Zeitpunkt die erforderliche zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 16;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Bürgermeister Reimer Wisch von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 13: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Keine Fragen

Protokollführer

Bürgermeister

Nr. 16 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 05.12.2016

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.54 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Wisch, Reimer
GV Clasen, André
GV Clasen, Günter
GV Hamer, Michael
GV Heberle, Helmut
GV Hroch, Nicole
GV Maßmann, Dieter
GV Meyer, Hermann
GV Dr. Seeger, Jörg
GV Wulf, Bernhard
GV Beug, Christian
GV Schmuck-Barkmann, Dirk
GV Vogel, Gretel
GV Wendland, Herbert

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer
WB Huffmeyer, Hannelore (Vors. AJuSoKuSpo)

Nicht anwesend:

GV Biemann, Axel
GV Hamann, Carsten
GV Hübner, Julia

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 24.11.2016 auf Montag, den 05.12.2016, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 15 vom 04.10.2016
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. Bekanntgabe der Fraktionssprecherin/ des Fraktionssprechers durch die Fraktion der CDU
07. 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung
08. 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung
09. 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung Friedhof
10. 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
12. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht
hier: Ausübung des Wahlrechtes innerhalb der Übergangszeit
13. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 15 vom 04.10.2016

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 15 vom 04.10.2016 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Korporative Mitgliedschaft in Gewässerpflegeverbänden; Wege-Zweckverband erkennt Rechtsnachfolge für die Gemeinde Kisdorf im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung „Abwasserbeseitigung“ an
- Weitere Gespräche mit Vertretern der Deutschen Glasfaser haben stattgefunden; Wegenutzungsvertrag für Anschluss „Kisdorf-Ort“ kann aus Sicht des Unternehmens abgeschlossen werden; Anschluss „Kisdorf-Wohld“ nur nach Ausgleich einer Deckungslücke in Höhe von ca. 180.000,00 € möglich; die Voraussetzungen eines solchen Verfahrens werden zzt. geprüft; nach Abschluss der Prüfung Bericht im Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz
- Platzprobleme bei der „Rappelkiste“; Gespräch über mögliche Lösungen am 08.12.2016
- Dank an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der gemeindlichen Veranstaltung „Tannenbaumschmücken“; Beteiligung von Gemeindevertretern und wählbaren Bürgern an der Arbeit gewünscht; Beratung über Organisation und Ausgestaltung der Veranstaltung in den Folgejahren im Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport
- Dank an den Trägerverein Dorfhaus und alle Beteiligten für die Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes; hohe Besucherzahl und gute Stimmung haben zum Erfolg der Veranstaltung geführt

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Dr. Seeger: Wer beauftragt den Gutachter im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Deckungslückenverfahren zur Breitbandversorgung „Kisdorf-Wohld“; Gutachter wird durch die Gemeinde bestellt, entstehende Kosten sind zuschussfähig

Pressebericht über den Vortrag des Bürgermeisters vor dem CDU-Wirtschaftsrat zum Thema „380 kV-Erdkabel“; Vereinbarkeit mit der Forderung des Bürgermeisters zum Abbau von Plakaten

GV Wulf: Befestigung des Parkplatzes „Biehlsche Koppel“; keine Befestigung (Investitionen) vorgesehen

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Herr Lübker: Stand der Baumaßnahme „Wessel-Kreuzung“; keine neuen Erkenntnisse

TOP 6: Bekanntgabe der Fraktionssprecherin/ des Fraktionssprechers durch die Fraktion der CDU

Herr Andreas Fleckner war bis zur Niederlegung seines Mandats als Gemeindevertreter Fraktionssprecher der Fraktion der CDU. Durch den Rücktritt ist die Bekanntgabe der neuen Fraktionssprecherin/des neuen Fraktionssprechers erforderlich.

Die CDU-Fraktion gibt GV Dirk Schmuck-Barkmann als Fraktionssprecher bekannt.

TOP 7: 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2015 die Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung Kisdorf neu beschlossen (12. GV vom 25.11.2015, TOP 9). Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass durch die vorgenommenen Aufgabenverlagerungen auch im Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung und im Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport Auftragsvergaben und Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen beschlossen werden.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung zu beschließen (6. AFinBiIP vom 10.10.2016, TOP 5).

**Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung.
Beschlussfassung: Einstimmig**

TOP 8: 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich mit der Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 befasst. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Hebesatzsatzung so zu ändern, dass ab 2017 für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 340 v. H. (bisher 320 v. H.), für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 340 v. H. (bisher 320 v. H.) und für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 340 v. H. (bisher 325 v. H.) festzusetzen (7. AFinBiIP vom 14.11.2016, TOP 5).

**Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung.
Beschlussfassung:**

12 Stimmen dafür (CDU-Fraktion, WKB-Fraktion, SPD-Fraktion)

2 Stimmen dagegen (FDP-Fraktion)

0 Enthaltungen

TOP 9: 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung Friedhof

Der Friedhof der Gemeinde ist eine kostenrechnende Einrichtung, die aus Entgelten finanziert wird und kostendeckend zu führen ist. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist unverändert seit dem 10.01.2006.

Die Jahresabschlüsse des Gebührenhaushaltes Friedhof weisen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren (2013 - 2015) eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 25.775,07 € aus. Diese Unterdeckungen sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den folgenden Jahren auszugleichen.

Die Verwaltung hat die Friedhofsgebühren in einer Vorkalkulation für die Jahre 2017 - 2019 kostendeckend ermittelt. Hinzu kommt zudem eine neue Gebührenart für die Bestattungen auf dem Rasenfeld.

Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2016 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Kisdorf über die Ordnung auf dem Friedhof zu beschließen (20. JuSoKuSpoA vom 17.10.2016, TOP 8).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Kisdorf über die Ordnung auf dem Friedhof in der beigefügten Fassung.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 10: 1. (beschleunigte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Köhlertwiete“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 08.06.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Köhlertwiete“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (14. GV vom 08.06.2016, TOP 10). Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde der Kreis Segeberg beauftragt. Für diese Planung entfällt eine Planungsanzeige und das Einholen einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung (Ziffer 2.1 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 06.02.2015 über Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz). Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt. Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses wurde von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgesehen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.10.2016 mit den vom Kreis Segeberg vorbereiteten Entwürfen (Satzung und Begründung) sowie mit den Planungsinhalten befasst und im Ergebnis der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen (40. BauPlanA, vom 18.10.2016, TOP 6).

- 1. Die Entwürfe der 1. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Köhlertwiete“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Entwürfe des Planes (Satzung) und der Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Ziffer 1 und § 13 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 14;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Bürgermeister Reimer Wisch von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

TOP 11: Satzung für Sondervermögen der für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat über die Angelegenheit beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte Satzung zu beschließen (7. AFinBilP vom 14.11.2016, TOP 6).

**Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Kisdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kisdorf.
Beschlussfassung: Einstimmig**

**TOP 12: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht
hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit**

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei einem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten, ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da ein vom Bundesfinanzministerium angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, von dem Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG vorerst Gebrauch zu machen (7. AFinBilP vom 14.11.2016, TOP 7).

Die Gemeindevertretung beschließt, vorerst von dem Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG ab 01.01.2017 Gebrauch zu machen und damit für ausgeführte Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 13: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Herr Lübker: Künftige Umsatzbesteuerung bei Vergabe von Nutzungszeiten in gemeindlichen Einrichtungen; die Umsatzsteuerpflicht muss nach Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen in jedem Einzelfall geprüft werden

Bestandskraft der Beschlüsse über Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine;
Beschlüsse gelten jeweils bis zur Ablösung durch neue Beschlüsse

Protokollführer

Bürgermeister